

Stolperfallen im Verbraucherrecht - Lernen Sie Ihre Rechte kennen und nehmen Sie diese wahr!

Im deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Dies bedeutet, dass die Parteien den Vertragsinhalt weitestgehend frei vereinbaren können. Schwierigkeiten treten allerdings immer dann auf, wenn eine der beiden Seiten im Rechtsverkehr besonders schutzwürdig scheint. Dies ist im Verbraucherschutzrecht immer dann der Fall, wenn Menschen in ihrer Rolle als Verbraucher von Gütern oder Dienstleistungen gegenüber einem Unternehmer geschützt werden sollen. Die Annahme einer solchen Schutzbedürftigkeit begründet der Gesetzgeber mit der Erfahrung, dass Verbraucher gegenüber den Herstellern und Vertreibern von Waren unterlegen sind, d. h., infolge mangelnder Fachkenntnis und/oder Erfahrung in der konkreten Situation beim Vertragsschluss leicht übervorteilt werden können. Hier sollte man nur an das so genannte Kleingedruckte, Drückerkolonnen, Kaffeefahrten oder ungebetene Vertreterbesuche an der Haustür denken.

Überall lauert die Gefahr, als Verbraucher im Rechtsverkehr benachteiligt zu werden, z. B. bei Rechtsgeschäften im täglichen Leben (wie schnell ist man beim Wochenendeinkauf ein Jahresabo einer Zeitschrift eingegangen, obwohl man nur ein kostenloses Probeexemplar wollte).

Verbraucherschutzvorschriften sollen vor nicht akzeptablen Risiken bewahren. Beim Kauf- oder Werkvertrag beispielsweise durch die notwendigen Inhaltsangaben auf den Verpackungen der Lebensmittel oder andere Informations- und Hinweispflichten. Viele Käufer nehmen ihre Rechte daraus zu wenig wahr. Kernbereich des deutschen Verbraucherschutzes sind allerdings die Regelungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die Widerrufsrechte bei Haustürgeschäften, Fernabsatz- bzw. Verbraucherdarlehensverträgen und die Sonderbestimmungen beim Verbrauchsgüterkauf. Mit der Verwendung so genannter AGBs kann der jeweilige Vertragspartner den Inhalt der Vereinbarung praktisch einseitig diktieren.

Hier hat der Verbraucher oft keine andere Wahl, als diese vorformulierten Vertragsbestandteile zu akzeptieren. Voraussetzung ist jedoch die Möglichkeit einer vorherigen Kenntnisnahme dieser Zusatzbestimmungen und deren Einbeziehung in den Vertrag. Ansonsten unterliegen die AGBs einer strengen Inhaltskontrolle, um eine Benachteiligung des Verbrauchers vermeiden zu können. So sind beispielsweise die Verkürzung der gesetzlichen Gewährleistungsrechte, eine Über-rumpelung, bestimmte Vertragsstrafen oder pauschalierte Schadenersatzansprüche unzulässig. Hier greift der Gesetzgeber zu Gunsten des Verbrauchers in die Vertragsgestaltung ein, um eine unangemessene Benachteiligung zu verhindern. Sofern sich eine Klausel als unwirksam herausstellen sollte, gilt zumindest die gesetzliche Regelung.

Grundsätzlich steht dem Verbraucher für so genannte Haustür- und Fernabsatz- sowie Finanzierungsgeschäfte auch ein Widerrufs- oder Rückgaberecht innerhalb von zwei Wochen zu, über das gesondert zu belehren ist und von dem ohne jegliche Begründung Gebrauch (etwa in Textform oder durch Rücksendung der Sache) gemacht werden kann.

Seit der Schuldrechtsreform ist der Verkäufer bei Kaufverträgen neben der Eigentumsverschaffung verpflichtet, dem Käufer die Sache in der vereinbarten Beschaffenheit zu übertragen. Beim Kauf von Bekleidungsstücken (Verbrauchsgüterkauf) kann sich der Verbraucher auf eine Beweislastumkehr berufen, wonach in den ersten 6 Monaten nach Übergabe der Sache die Vermutung gilt, dass der Gegenstand bereits mangelbehaftet verkauft wurde. Der Käufer hat damit einen Anspruch auf den Umtausch in eine mangelfreie Ware oder Rückerstattung des Kaufpreises.